

Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets

S a t z u n g

des Marktes Kühbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Kühbach“ vom 24.10.2024.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Kühbach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 30,50 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Kühbach".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:6000 des Bauamtes des Marktes Kühbach vom 24.10.2024 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungspflicht

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch befristet auf maximal 15 Jahre ab Inkrafttreten der Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 28.10.2024 rechtsverbindlich.

Kühbach, den 24.10.2024

.....
Markt Kühbach, Erster Bürgermeister Karl-Heinz Kerscher

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk

zur Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets.

Die vorstehende Satzung wurde am 25.10.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.10.2024 angeheftet und am 12.11.2024 wieder entfernt.

Kühbach, den 13.11.2024
Verwaltungsgemeinschaft Kühbach
i.A.

Jungbauer
Technischer Amtmann





Legende

-  Sanierungsgebiet
-  Untersuchungsgebiet
-  Gebäude
-  Flurstücke

Maßstab: 1:6000
Datum: 24.10. 2024



Planfertiger:
Markt Kühbach
Am Marktplatz 3
86556 Kühbach